



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

bmlfuw.gv.at

INVESTITIONEN IN DIE INFRASTRUKTUR

DI GEORG GREUTTER, BMLFUW, ABT. III/4



FÖRDERGEGENSTÄNDE

- Errichtung von Forststraßen
- Umbau von Forststraßen
- Anlage von Wasserstellen
- Anlage von Begehungssteigen
- Anlage von Lagerplätzen
- Anlage von Nasslagerplätzen
- Anlage von Aufarbeitungsplätzen

ZIELE

- Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- Aufrechterhaltung und Verbesserung von Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und ökologischen Wirkungen
- Schonende, raschere und effizientere Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und bei Windwurf, Waldbrand etc., sowie Verringerung biotischer Folgeschäden
- Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz
- Mobilisierung der nachhaltigen Holznutzungsreserven



ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Förderung möglich als:

- 1.) Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten
- 2.) Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)
- 3.) Koppelung von Investitionszuschuss und AIK

ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Ad 1.) Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten – Ausmaß der Förderung:

- 50% für Errichtung von Forststraßen; 70% in Wäldern mit hoher Schutzwirkung oder im hohen öffentlichen Interesse (Wälder mit Objektsschutzwirkung)
- 50 % für Umbau von Forststraßen
- 40 % für Begehungssteige, Wasserstellen, Lager-, Nasslager- und Aufarbeitungsplätze

ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Ad 2.) Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK):

- Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt maximal 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen
- Kredituntergrenze: EUR 15.000,-
- Kreditlaufzeit: maximal 20 Jahre



ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Ad 3.) Koppelung von Investitionszuschuss und AIK:

- Maximale Förderhöhe gemäß ad 1.)
- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen

Errichtung von Forststraßen:

- Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Vorhaben
- Förderung von maximal 3.500 Laufmeter/Jahr je begünstigtem Waldbesitzer

FÖRDERUNGSWERBER

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber:
 - Agrargemeinschaften
 - Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
 - Nutzungsberechtigte
 - Gemeinden
- Unternehmen in Schwierigkeiten (i. S. EU-VO Nr. 702/2014) sind von der Förderung ausgeschlossen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (FG, Wasserrecht etc.)
- Für die Errichtung und den Umbau von Forststraßen gilt zusätzlich:
 - Nachweis, dass Planung und Bauaufsicht durch gemäß § 61 Abs. 2 Forstgesetz befugte Fachkräfte erfolgt
 - Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)
 - Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Forstgesetz

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden
- Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert

AUFLAGEN

- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt
- Markierte Wege, die von einer neu errichteten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden



AUSWAHLKRITERIEN

Auswahlkriterien FORSTSTRASSENBAU für erschlossene Fläche				BEWERTUNGSSCHEMA				
Neu- und Umbau von LKW befahrbaren Forststraßen				0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Zuschlag (nicht in Summe)
MAXIMALE Punktezahl	Punkte	Gewichtung	Summe					
Schutzwald_Wohlfahrtswald (WEP-Krit. S2/S3/W3)	2	2	4		<= 50%	> 50%		
Dringlichkeit Forstschutz	2	2	4	kein Schadholzanfall	flächiger Schadholzanfall	Schadholzanfall in Streulage		Gutachten: Drohender flächiger Bestandeszusammenbruch: +10
mittlerer Wegabstand	2	4	8	< 125m (=80lfm/ha)	125-200m	> 200m (=50lfm/ha)		
überwiegende Basiserschließung	2	3	6		überwiegend Feinerschließung	überwiegend Basiserschließung		
ökologische Begleiteinrichtungen	1	5	5	nein	ja			
LKW befahrbar mit Hänger	1	3	3	nein	ja			
Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	3	2	6		Einzelvorhaben	2-5 Waldeigentümer	> 5 Waldeigentümer	
Weglänge	3	3	9	<150 lfm	151 - 300 lfm	301 - 600 lfm	> 600 lfm	
GESAMTSUMME		100%	45					



DANKE.

DI Georg Greutter

Abteilung III/4 – „Forstliche Raumplanung und nachhaltige Entwicklung der
Waldressourcen“

Marxergasse 2, 1030 Wien

T + 43 1 711 00 – 7323

georg.greutter@bmlfuw.gv.at